

Ausgabe 2/2023  
waldbesitzerverband.at

# Waldverband*aktuell*

*Infomagazin für aktive Waldbewirtschaftung*



<https://www.waldverband.at/>



# Leitfaden Baumsicherheitsmanagement veröffentlicht

Foto: LK Steiermark/Konstantinov

In den letzten Jahren mehrten sich Berichte, wonach Baumverantwortliche aufgrund unsicherer Haftungsbestimmungen „Angstsnitte“ vornehmen, damit für sie im Falle eines verursachten Schadens durch herabfallende Äste oder dergleichen keine Haftung droht.

**MAG. FABIANA FREISSMUTH, LK Ö**

Um den in der Praxis Verantwortlichen einen Anhaltspunkt zu geben, wie die Sorgfaltspflicht erfüllt werden kann und wo welche Prüfpflicht und Prüffintensität besteht, hat die „Plattform Baumkonvention“ unter Federführung der Stadt Wien den „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement“ erarbeitet und im November 2022 veröffentlicht.

**Durchblick im Paragraphenwald**

Die derzeitige Rechtslage ist für Bäume im Wald sehr klar: Laut § 176 Forstgesetz haben Personen im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen auf alle durch den Wald drohende Gefahren selbst zu achten. Hier besteht somit üblicherweise kein Haftungsrisiko, außer man schafft selbst Gefahrenquellen wie z. B. Spielplätze oder Erholungsstätten. Für Forststraßen oder für ausdrücklich durch den Waldeigentümer freigegebene (und gekennzeichnete) Wege wird

hingegen bei grober Fahrlässigkeit gehaftet. Dies gilt auch für Schäden auf neben dem Wald liegenden Wegen. Die Beweislast trägt dabei der Kläger.

Außerhalb des Waldes besteht für Schäden durch Bäume ein strengeres Haftungsregime: hier muss der Verantwortliche im Schadensfall darlegen, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat.

**Standortangepasste Prüfstandards**

Ein kürzlich veröffentlichter Leitfaden soll nun größtmögliche Sicherheit für die mit Baumsicherung, Baumkontrolle und Baumpflege befassten Personen herstellen, indem über die möglichen Prüfstandards und Haftungen informiert wird. Wichtig ist zu betonen, dass dieser Leitfaden keine neuen Regeln oder Vorgaben enthält, sondern die aktuell geltende Rechtslage und Prüfstandards zusammengefasst darstellt.

Je nach Lage des betroffenen Baumes

(Wald, freie Landschaft, Siedlungsgebiet) werden auch durch die situationsbedingt unterschiedliche „Sicherheits-erwartung“ unterschiedliche Prüfstandards angeführt. Die Durchführung der Baumprüfung und Maßnahmen, die je nach Ergebnis gesetzt werden können, werden ebenso beschrieben. Empfohlen wird auch, einen „Baumbestandsplan“ als kartenmäßige Darstellung (z. B. mit GIS-Karten oder als Skizze) anzufertigen. Ziel ist, einen Überblick zu bekommen, welche Bäume, Baumbestände und Waldflächen gegebenenfalls zu prüfen sind. Im Anwendungsbereich der ÖNORM (siehe unten) sind umfangreichere Darstellungen vorgesehen.

Beispielhaft sei die Situation im Wald dargestellt: Für Forststraßen, gekennzeichnete Wege sowie entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsgebietes wird eine „einfache Baumsicherheitsbegehung“ als ausreichend erachtet. Dabei wird vom zu sichernden Bereich aus kontrolliert, ein Verlassen z. B.

Dokumentation Baumsicherheitsbegehung

Eigentümer(in) der Grundfläche(n): \_\_\_\_\_  
 Bestandsplan gemäß Anlage (wenn vorhanden): \_\_\_\_\_

Baumhalter(in): \_\_\_\_\_  
In der Regel ist der/die Grundeigentümer(in) der Fläche, auf der Bäume stehen für diese verantwortlich. Durch Vereinbarungen kann die Haltereigenschaft übertragen werden, z.B. an Alpenvereine, Tourismusverband, Gemeinde.

Beispiel:

Datum Begehung	Ortsangabe/Bereich der Begehung	Name der kontrollierenden Person	Anlass	Ergebnis Begehung inkl. Anmerkungen zu geplanten Maßnahmen	Datum Umsetzung allfälliger Maßnahmen
1.5.2022	Alle Forststraßen und gekennzeichneten Wanderwege gemäß Karte Waldwirtschaftsplan	Max Mustermann	Routineüberprüfung	Keine Anhaltspunkte über Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit festgestellt	Keine Maßnahmen erforderlich
20.6.2022	Bestände rund um den Parkplatz Gamahöhe	Katharina Mustermann	Sturmereignis am 19.6.2022	Baum über Parkplatz in Schiefelage, ehestmögliche Entfernungsmaßnahme	Fällung des Baumes am 21.6.22
14.5.2023	Alle Forststraßen im Revier Goldeck	Forstarbeiter Hubert	Routineüberprüfung	Abgestorbene Pappel an Forststraße Hallerbach km 1.2; Fällung sobald Harvesterinsatz möglich	Fällung des Baumes am 23.5.2023
18.5.2023	Alle realistischen Forststraßen des Betriebes				

Im Schadensfall ist es wichtig die Sorgfaltspflicht belegen zu können. Dafür stellt die Landwirtschaftskammer eine Tabelle mit Beispielen zu Dokumentationszwecken zur Verfügung.

der Forststraße ist nicht erforderlich. Erkennbare Gefahren mit erhöhtem Risiko werden festgehalten.

Eine solche Baumsicherheitsbegehung ist grundsätzlich ein Mal pro Jahr vorgesehen, wobei auch seltenere Kontrollen je nach Standort und Eigenschaften des Baumbestandes (z. B. Jungbäume in weniger frequentierten Bereichen) ausreichend sein können. Soweit zumutbar können „Sicherheitsbegehungen“ auch nach extremen Wetterereignissen sinnvoll sein.

Bei „geschaffenen Erholungsstätten“ im Wald, z. B. einem Kinderspielplatz oder einer Sitzbank, ist hingegen eine „vertiefte Baumsicherheitsbegehung“ vorgesehen, bei der sich die Prüfperson auch abseits des zu sichernden Bereiches bewegt und Bäume mit Gefährdungspotenzial, soweit nicht völlig unzumutbar, von mehreren Seiten aus betrachtet. Hier ist auch von einem höheren Kontrollintervall auszugehen.

Im Siedlungsbereich, also z. B. bei Bäumen auf einem Stadtplatz, in Parkanlagen oder neben einer Straße im Ortsgebiet, ist die Situation anders. Auch aufgrund der höheren Sicherheitserwartung herrschen im dicht besiedelten Gebiet strengere Prüfpflichten als im Wald oder der freien Landschaft. Im Siedlungsbereich wird die „ÖNORM L1122 Baumkontrolle und Baumpflege“ als „Stand der

Technik“ angesehen. Diese Norm richtet sich grundsätzlich an Sachverständige, wird in der Judikatur jedoch häufig allgemein als Prüfstandard herangezogen.

**Dokumentation ist wichtig**

Im Schadensfall ist es wichtig nachweisen zu können, dass man Baumprüfungen vorgenommen und seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat. Als Serviceangebot stellt die Landwirtschaftskammer eine Tabelle mit Beispielen zur Verfügung, um die wesentlichsten Informationen, wie Datum, Bereich der Begehung/Befahrung, erkannte Gefahren und allfällige Maßnahmen als Nachweis im Bedarfsfall zur Verfügung zu haben. Da die Palette an Wald- und Baumeigentümern sehr breit gefächert ist, stellt dies ein Angebot insbesondere an jene dar, die ansonsten keine Unterlagen ihrer Baumbestände vorliegen haben. Aber auch andere betriebseigene Aufzeichnungen, welche diese Informationen enthalten, sind ebenso eine Möglichkeit, um das Erfüllen der Sorgfaltspflicht und die erfolgte Baumprüfung nachzuweisen.

Die Vorlage findet sich unter: [www.lko.at](http://www.lko.at)

Der gesamte Leitfaden ist unter <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/pdf/baumhaftung-leitfaden.pdf> zu finden.



**Leitfaden für Baum-Verantwortliche**

Um bei der Baumpflege einen möglichst nachhaltigen Umgang und gleichzeitig eine hohe Rechtssicherheit zu ermöglichen, hat die Plattform "Zukunft mit Bäumen - Bäume mit Zukunft" einen Leitfaden initiiert. Dieser wurde unter Federführung der Abteilung Stadt Wien - Umweltschutz (MA 22) in Zusammenarbeit mit Expert:innen aus Rechtswissenschaft, Rechtsprechung und Baumpflegepraxis entwickelt. Der Leitfaden "Baumsicherheitsmanagement - Bäume sichern und erhalten" bietet nun die Grundlage für eine klare Vorgehensweise für Baum-Verantwortliche, damit diese bei der Baumpflege auf der sicheren Seite sind und gleichzeitig Baumbestände erhalten bleiben. Online unter folgendem Link zu finden: <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/pdf/baumhaftung-leitfaden.pdf>.



Um bösen Überraschungen vorzubeugen und die Sorgfaltspflicht nachzuweisen wurde ein Leitfaden Baumsicherheitsmanagement samt Dokumentationsformular entwickelt. Foto: Pixabay